

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0293/22	01.09.2022

zum/zur A0108/22 Interfraktioneller Antrag SPD-Stadtratsfraktion, CDU-Ratsfraktion, Fraktion FDP/Tierschutzpartei	
Bezeichnung Auge der Geschichte	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	13.09.2022
Kulturausschuss	12.10.2022
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2022
Verwaltungsausschuss	21.10.2022
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	27.10.2022
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	29.11.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.11.2022
Stadtrat	19.01.2023

Thema: Auge der Geschichte

Der Stadtrat begrüßt und unterstützt das Vorhaben des Vereins „Auge der Geschichte zu Magdeburg e.V.“, die Geschichte unserer Stadt in Form einer Freirauminstallation als Kunst-, Informations- und Erlebnisraum sichtbar und erlebbar zu machen.

Der Stadtrat möge beschließen:

*Der/Die Oberbürgermeister*in wird gebeten:*

- 1. Die Umsetzung des Projektes „Auge der Geschichte zu Magdeburg“ planerisch zu begleiten und die vorgesehene Installationsfläche zwischen den Straßen „Am Dom“, „Danzstraße“ und „Domplatz“ nach Prüfung der Eignung für den vorgenannten Zweck kostenfrei zur Verfügung zu stellen;*
- 2. Mit der Autorisierung der geschichtlichen und inhaltlichen Ausgestaltung diese Freirauminstallation zu unterstützen;*
- 3. Die digitale kostenfreie Bereitstellung historischer Dokumente - soweit sich diese im Eigentum der Stadt Magdeburg befinden - zur Nutzung im Sinne des Projektes, zu ermöglichen;*
- 4. Über die Realisierungsschritte und Ergebnisse den Stadtrat zeitnah zu informieren.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Pkt. 1 und 4:

Der Verein Auge der Geschichte zu Magdeburg e. V. möchte eine Freirauminstallation zwischen den Straßen „Am Dom“, „Danzstraße“ und „Domplatz“ realisieren, weshalb der Sachverhalt in der vorliegenden Stellungnahme vorrangig seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde (FB 67.13) und des Stadtplanungsamtes (Amt 61) unter Berücksichtigung der Stadt- und Freiraumplanung bewertet wird, um festzustellen, welche Realisierungsmöglichkeiten das Vorhaben am ausgewählten Standort aus stadtplanerischer und bauordnungsrechtlicher Perspektive hat:

Der Magdeburger Dom St. Mauritius und St. Katharina stellt als herausragendes Monument von europäischem Rang das Wahrzeichen der Landeshauptstadt Magdeburg dar und bildet mit dem Domplatz und seinen barocken nördlichen und östlichen Raumkanten ein überregional bedeutsames städtebauliches Platzensemble. In den letzten 25 Jahren wurden sowohl der Magdeburger Dom als auch der Domplatz mit einem hohen Einsatz von öffentlichen Mitteln und unter der Einhaltung zum Teil höchster denkmalpflegerischer Ansprüche saniert.

Aus der hohen Bedeutung des Magdeburger Doms, des Domplatzes und der Platzbebauung ergibt sich ein ebenso hoher Anspruch an jegliche Art der Freiflächengestaltung im Umfeld des Magdeburger Doms. Die weitgehend abgeschlossene Sanierung des Domplatzes und des Domumfeldes und der hohe Ausstattungsgrad mit Gedenk-, Erinnerungsorten und Platzgestaltungen mahnen für weitere vergleichbare Vorhaben einen hohen Grad an Zurückhaltung an. Bei einer Begehung wurden insgesamt 14 Ausstattungsobjekte in der unmittelbaren Umgebung des Magdeburger Doms gezählt (Anlage). Es handelt sich dabei um folgende Objekte:

1. Mauerfragment mit Gedenkplatte (Platte wird zeitnah montiert)
2. Bodenplatten „Zeitstrahl“
3. Skulptur „Bürgerdenkmal“ zur Erinnerung an die Montagsdemonstrationen 1989
4. Platzgestaltung „Labyrinth von Chartres“
5. Gedenkplatte „Engel der Kulturen“
6. Skulptur/Gedenkort „Denkmal zur Erinnerung an die deportierten Sinti und Roma“
7. Bodenplatten „Ottonenweg“
8. Holzmodell im M. 1:100 „Bastion Cleve“ mit Dombezirk
9. Platzgestaltung „Frauenort“ für die Kaisergattinnen Editha, Adelheid und Theophanu
10. Platzgestaltung für einen „Bau aus ottonischer Zeit“
11. Tastmodell „Magdeburger Altstadt“
12. Tastrelief „Ansicht-Magdeburger Dom“
13. Gedenkplatte für die „Magdeburger Jüdin Sophie Masting“
14. Spenderplatten für die Sanierung des Westbaus und die Wiederherstellung der Wasserspeier

Bei dem Gegenstand des interfraktionellen Antrags A0108/22 „Auge der Geschichte“ handelt es sich um eine Freirauminstallation in Form einer Bodengestaltung mit zusätzlichen Ausstattungsobjekten, die eine Fläche von ca. 8 m x 22 m einnimmt.

Diese Fläche entspricht hinsichtlich der Größe annähernd der Fläche der Bodengestaltung „Labyrinth von Chartres“ vor dem Westportal des Magdeburger Doms und wird mit deren Hinzufügung als eine Häufung und Überfrachtung des Domumfeldes mit einer zu hohen Anzahl an Gedenk-, Erinnerungsorten und Platzgestaltungen gesehen.

Es erscheint zweifelhaft, ob durch die konkrete Gestaltung des Projektes die im Antrag intendierten Ziele unterstützt oder erreicht werden können. Entsprechend den Ausführungen wird als Realisierungsort die Grünfläche vor dem Dom angenommen.

Diese sollte nach den bisherigen Vorgaben als reine Grünfläche von jeder gestalterischen Bepflanzung freigehalten werden, um den ungestörten Blick auf den Dom zu erhalten. Die geplante Aufstellung dieser „Freirauminstallation“ konterkariert zum einen diese Festlegung und versiegelt bzw. beeinträchtigt zum anderen die einzige noch verbleibende öffentliche Grünfläche im direkten Umfeld des Doms.

Weder vor dem Hintergrund des aktuellen Klimawandels noch im Zusammenhang mit den Klimazielen der Landeshauptstadt Magdeburg wird eine weitere Versiegelung von Flächen in dem benannten Bereich für angemessen gehalten.

Das Ziel des Vereins „Auge der Geschichte zu Magdeburg“ besteht darin, *„...Zeugnisse der bedeutenden, abwechslungsreichen und auch immer wiederkehrenden leidvollen Geschichte*

*unserer Stadt...für die Einwohner*innen unserer Stadt und für unsere Gäste sichtbar und erlebbar zu machen.“*

Aus dem Inhalt dieses Projekts lässt sich keine zwingende Notwendigkeit ableiten, das Vorhaben ausschließlich im unmittelbaren Umfeld des Magdeburger Doms umzusetzen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird das Vorhaben des Vereins „Auge der Geschichte zu Magdeburg“ unter der Voraussetzung einer erweiterten Standortsuche und einer gestalterischen Anpassung an den auszuwählenden Standort grundsätzlich befürwortet.

Für das Projekt kämen alternative Standorte infrage. Besonders in der nördlichen Innenstadt könnte ein solches Vorhaben in weitaus höherem Maß zu einer Aufwertung öffentlicher Flächen beitragen, als dies im Umfeld des Magdeburger Doms noch notwendig und der Fall ist. Hier wird das Vorhaben aus denkmalpflegerischer Sicht kritisch bewertet.

Das Amt 61 teilt die Ausführungen sowie die daraus abgeleiteten Einschätzungen aus der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 28.07.2022 zum Antragsgegenstand vollinhaltlich. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Antragsgegenstand aus der Perspektive von Fußgängern und Radfahrern (u. a.) als „Auge“ aufgrund seiner Größe (8 m x 22 m) nicht erfassbar und erkennbar sein wird. Um den Antragsgegenstand als „Auge“ wahrnehmen zu können, bedarf es des Wechsels in die Vogelperspektive.

Förmliche Prüfung nach § 172 ff. BauGB

Der Antragsgegenstand soll innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB verortet werden. Nach § 172 (1) S. 1 BauGB liegt ein besonderer Genehmigungsvorbehalt vor. Errichtung, Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen einer eigenständigen Genehmigung sowohl als genehmigungspflichtige Vorhaben im Genehmigungsverfahren nach Bauordnung LSA als auch als verfahrensfreie Vorhaben. Die Genehmigung darf in einem Erhaltungssatzungsgebiet nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Dabei handelt es sich analog der Versagensgründe im Umlegungsgebiet (§ 51 (1) Nr. 4 BauGB) und im Sanierungsgebiet (§ 144 (1) Nr. 1 BauGB) um einen eigenständigen bodenrechtlichen Versagensgrund. Das kann im Einzelfall zur Folge haben, dass sonst zulässigen Vorhaben, die Beeinträchtigung der städtebaulichen Gestalt i. S. der Erhaltungsziele des § 172 BauGB entgegenzuhalten wäre.

Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung, Wiederherstellung sowie Sanierung historischer Gebäude, Freiflächen und Straßen- und Platzräume im Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“.

Nach Prüfung des Antragsgegenstandes ist festzustellen, dass

- der Antragsgegenstand aufgrund der tatsächlichen Ausprägung und Zweckbestimmung (Standort, Gestaltung) gegenüber den umliegenden Baudenkmalen eine störende Anlage darstellt, die entsprechend § 172 (3) S. 2 BauGB die städtebauliche Gestalt des Gebietes und des Ortsbildes, auch wegen der negativen Vorbildwirkung, erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben dient in seiner vorgelegten Fassung weder der Wiederherstellung historischer Gebäude- und Stadtstrukturen im baulich gestalteten und gegliederten historischen Stadtraum noch der Freihaltung der historischen Grünfläche als Teil eines stadtbildprägenden Freiraumes i. S. der Erhaltungsziele nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB.
- der Antragsgegenstand damit keine Anlage darstellt, die nur für einen einzelnen hinterstehenden Bau bedeutsam ist und keine städtebauliche Ausstrahlung auf die nähere Umgebung hat (vgl. OVG Lüneburg, DVBl. 1983, 469 f.). Vielmehr ist eine negative städtebauliche und stadtgestalterische Ausstrahlung auf den umliegenden Stadtraum festzustellen (B/KIL: 8172, RN 29, 29a; BVerfG, DVBl. 1987, 465; BVerfGE 56, 298/311).

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird die Gemeinde das Einvernehmen zur Zulässigkeit des Antragsgegenstandes nach § 173 (1) i. V. m. § 172 (3) S. 2 BauGB versagen müssen.

Wie auch in anderen gleichartig gelagerten Fällen bereits geäußert, wird es nicht für sinnvoll erachtet, Freirauminstallationen und Objekte der Stadtgestaltung ohne örtlichen Bezug und ohne Gestaltungswettbewerb zu realisieren.

Der Gestaltungsbeirat ist grundsätzlich einzubeziehen.

Generell muss sich die dauerhafte Errichtung von stadtbildprägenden Installationen oder Bauwerken im öffentlichen Stadtraum, die aufgrund ihrer Dimensionen und Präsenz auch den Qualitätsanspruch Magdeburgs als Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts klassifizieren, dem gesamtstädtischen Stadtplanungskonzept und den gesetzlich bzw. baurechtlich vorgegebenen Genehmigungsverfahren, in denen Freiraumplanungen und Stadtentwicklung in denkmalgeschützten Arealen eine entscheidende Rolle spielen, unterwerfen. Unabhängig vom Standort wird der Stadtrat nach Maßgabe eines realisierungs- und genehmigungsfähigen Bauplans über die Realisierungsschritte und Ergebnisse durch das Dezernat VI informiert.

Zu Pkt. 2 und 3:

Die Vermittlung der Geschichte Magdeburgs liegt im besonderen Interesse des Fachbereichs Stadtgeschichte und Historische Sammlungen (FB 42).

Daher wird die Autorisierung der historischen Darstellung und inhaltlichen Ausgestaltung der Freirauminstallation durch den FB 42 erfolgen. Digitalisate von historischem Kulturgut aus dem Kulturhistorischen Museum und dem Stadtarchiv werden im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kostenfrei zur Nutzung für das Vorhaben bereitgestellt.

Grundsätzlich sollte auch der Gedanke Beachtung finden und der Hinweis erlaubt sein, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg noch vergleichbare Projekte „offen“ sind. So befinden sich das Denkmal/Kunstwerk „Magdeburger Recht“ und die Schaffung eines Kunstwerks für den Geschwister-Scholl-Park im Gedenken an den antifaschistischen Widerstand und die Ermordung der Geschwister Scholl noch in der Realisierungs- bzw. Planungsphase.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit dem FB 42, dem Amt 61 und dem FB 67.13 abgestimmt.

Stieler-Hinz

Anlage

Übersicht, Gedenk-, Erinnerungsorte, Objekte im Umfeld des Magdeburger Doms